

Vorbemerkung:

Nach § 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Nach § 1 des Polizeigesetzes hat die Polizei die gleichen Aufgaben. Insbesondere hat die Polizei in eigener Zuständigkeit einzuschreiten, wenn andere Behörden – dies gilt insbesondere für die der Ordnungsbehörde obliegenden Aufgaben - nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können.

Zu Frage 1:

Dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im letzten Jahr ein umfangreicher Bericht über mögliche personelle Einsparmöglichkeiten bei der Polizei vorgelegt. Dieser interne Bericht befasst sich u.a. mit Aufgaben, die von der Polizei für andere Behörden wahrgenommen werden. Hierzu zählen zum Beispiel auch nächtliche Ruhestörungen außerhalb der üblichen dienstlichen Dienstzeiten der Ordnungsämter. Im Ergebnis sieht der Bericht personelle Einsparungsmöglichkeiten bei der Polizei, wenn diese Aufgaben verlagert würden.

Hierzu wären grundsätzlich Gesetzesänderungen im oben zitierten Polizei- bzw. Ordnungsbehördengesetz notwendig, die bisher aber nicht erfolgt sind.

Zu Frage 2:

In den Sommerferien hat ein Gespräch von mir und Frau Fachbereichsleiterin Susane Pauk bei unserer Polizeipräsidentin in Bonn stattgefunden. Auf meine Frage hin, ob sich Änderungen in der Zuständigkeit zwischen Polizei und Ordnungsamt ergeben werden, antwortete die Präsidentin sinngemäß „das derzeit keine Änderungen anstehen.“

Die Zusammenarbeit von Ordnungsamt und Polizei funktioniert in Rheinbach in vielen Bereichen sehr gut. Hinsichtlich der Abgrenzung und Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes beabsichtige ich, in Kürze ein Gespräch mit dem hiesigen Wachleiter zu führen, da sich offensichtlich bei einigen vor Ort tätigen Mitarbeitern der Polizei eine Fehlinformation hinsichtlich Änderung der Zuständigkeiten verbreitet hat.

Zu Frage 3:

Sollten Aufgaben wie z.B. Eingreifen bei nächtlichen Ruhestörungen auf die Kommunen übertragen werden, würde dies in personeller und finanzieller Hinsicht erhebliche Mehrbelastungen für Rheinbach bedeuten.

Die Stadt Rheinbach verfügt zwar über einen ständigen Bereitschaftsdienst, der jedoch nur für absolute Notfälle alarmiert wird. Sollte es dazu kommen, dass Zuständigkeiten verlagert werden, müsste zusätzliches Personal für die Wahrnehmung dieser dauerhaften Aufgabe in den Nachtstunden (Schichtbetrieb) eingestellt und auch entsprechend qualifiziert und finanziert werden.

Keiner der bei der Stadt Rheinbach derzeit tätigen Außenbediensteten verfügt über eine dem Polizeidienst entsprechende Ausbildung. Nicht nur die Verwaltung der Stadt Rheinbach betrachtet die Planungen der Landesregierung mit äußerster Skepsis, sondern auch andere betroffene Kommunen.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich der praktischen Durchsetzbarkeit und wirksamen Beendigung von nächtlichen Ruhestörungen ohne Beteiligung der Polizei sind große Zweifel angebracht. Darüber hinaus gehen bei Delegation dieser Aufgaben an die Städte Synergieeffekte verloren und die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung dürften in der Gesamtbilanz für den Steuerzahler, der am Ende die Zeche zahlt, wesentlich höher sein, wie es jetzt der Fall ist.

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nur unter Beibehaltung der jetzigen Aufteilung möglich. Die Aufgaben, die die Polizei insgesamt zu bewältigen hat, haben in den letzten Jahren enorm zugenommen.

Damit eine effektive Aufgabenwahrnehmung weiterhin möglich ist, müsste die Polizei aus meiner Sicht personell verstärkt werden.

Zusatzfrage: (Ratsherr Beer)

Stimmen Sie mir zu, dass eine Wahrnehmung der Aufgaben im Ordnungswesen allein durch die Stadt eine erhebliche zusätzliche Belastung, insbesondere für den Haushalt wäre und haben Sie ggfls. schon einen Schätzwert?

Antwort der Verwaltung:

Wie bereits ausgeführt, wäre dies eine zusätzliche Belastung für unseren städtischen Haushalt. Einen Schätzwert kann ich nicht angeben, weil ich dafür wissen müsste, wieviel Personal ich für welche Aufgaben dauerhaft vorhalten muss.